

Naturschutz und Bauen

1. Baumschutzverordnung

Die Baumschutzverordnung der Stadt Fürth gilt im bebauten Bereich.

Durch die Baumschutzverordnung sind alle Bäume – ausgenommen Obstbäume, aber einschließlich der Walnussbäume und Kastanien – geschützt, wenn sie einen Stammumfang von **mehr als 80 Zentimeter in ein Meter Höhe** aufweisen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn der Umfang eines Stammes mehr als 60 Zentimeter beträgt. Zudem sind alle Ersatzpflanzungen, unabhängig von Art, Alter oder Stammumfang, geschützt.

Es ist verboten, ohne Befreiung geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch Störungen im Wurzelbereich (zum Beispiel Befestigungen, Abgrabungen, Auffüllungen).

Zur Beurteilung von Bauvorhaben auf Grundstücken mit vorhandenem Baumbestand sind daher eine Erklärung zum Schutz des Baumbestandes (diese erhalten Sie bei der Stadt Fürth / Bauaufsicht) und ein qualifizierter Baumbestandsplan (BBP) im Maßstab 1:100 einzureichen (siehe Merkblatt BBP). Die Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung wird in diesem Fall durch die Baugenehmigung erteilt.

Die Baumschutzverordnung, ein Antragsformular auf Befreiung von deren Verboten (außerhalb von Baugenehmigungsverfahren) und weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.fuerth.de/umweltinfo>.

2. Bauvorhaben

Sofern vorhanden sind grundsätzlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

Bei Bauvorhaben im Außenbereich ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Paragraphen 14 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Dem Bauvorhaben ist daher eine Eingriffs- bzw. Ausgleichsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung und gegebenenfalls ein Freiflächengestaltungsplan bzw. landschaftspflegerischer Begleitplan beizufügen.

Über die Gebietseinstufung Ihres Grundstücks informiert das Stadtplanungsamt.

3. Artenschutz

a Allgemeiner Artenschutz:

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es gemäß Paragraph 39 Absatz 5 BNatSchG grundsätzlich verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch bei Bäumen in Grünanlagen, Sportplätzen, in Parks und parkartigen Beständen in Wohnanlagen.

In diesem Zeitraum ist nur der schonende Form- und Pflegeschnitt von Hecken und Sträuchern und das Fällen oder Schneiden von Bäumen zur notwendigen Gefahrenabwehr erlaubt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Fällen oder Beschneiden von Bäumen in Hausgärten. Eventuell kann hierfür aber eine Befreiung von der Baumschutzverordnung notwendig sein (siehe 1.).

Zusätzlich sind die Belange des besonderen Artenschutzes (siehe 3. b) zu beachten.

b Besonderer Artenschutz:

Der oben erläuterte allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden besonderen Artenschutz gemäß Paragraph 44 BNatSchG.

Dieser verbietet insbesondere die Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten, die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und die Zerstörung oder Beschädigung besonders geschützter Pflanzenarten und Ihrer Entwicklungsformen.

Baumaßnahmen, Renovierungsmaßnahmen oder Flächenbewirtschaftung:

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem BNatSchG besonders oder sogar streng geschützt.

Unsere heimischen Fledermausarten sind nach Anlage IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und dem BNatSchG streng geschützt.

Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu, etcetera) und Fassaden nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder andere streng geschützte Tierarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können (Paragraph 44 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 BNatSchG). Zum Beispiel darf das Nest der Amsel in der Hecke, die Spechthöhle im Baumstamm, die von Fledermäusen regelmäßig benutzte Baumhöhle oder Dachspalte, die von nistenden Spatzen oder Mauerseglern genutzte Mauernische nicht ohne weiteres entfernt oder zerstört werden.

Dies gilt vor allem in der jährlichen Hauptbrutsaison von Mitte März bis Mitte Juli, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein. Unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person (zum Beispiel Biologe, Landschaftsarchitekt) zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sind.

Grundsätzlich sind Störungen in der Brutsaison, gerade auch im Zusammenhang mit dem Abbruch, Neubau oder Sanierung von Gebäuden, zu vermeiden.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme unvermeidbar ist, benötigen Sie noch vor Beginn der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung (Paragraph 45 Absatz 7 BNatSchG) durch die dafür zuständige höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Mittelfranken.

Größere Projekte oder Projekte auf Flächen mit naturschutzfachlich prägnanter Ausgangssituation

Um die Anforderungen des speziellen Artenschutzrechts fachlich und rechtlich korrekt zu behandeln, ist bei allen Vorhaben, die den Erhaltungszustand einer streng geschützten Art oder europäischen Vogelart verschlechtern können, eine sogenannte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Dabei handelt es sich um einen gesonderten vorhabenbezogenen Fachbeitrag, der überprüft, ob ein festgelegtes Spektrum von Tier- und Pflanzenarten durch ein entsprechendes Eingriffsvorhaben gefährdet wird. (Siehe auch: Bayerisches Staatsministerium des Innern, Hinweise der Obersten Baubehörde zur saP).

Die untere Naturschutzbehörde beurteilt im Einzelfall, ob aufgrund der Ausgangssituation und des Ausmaßes des Vorhabens eine saP notwendig ist.

Wichtige Hinweise:

- Vorhandene Bebauungspläne und Baugenehmigungen entbinden nicht von den artenschutzrechtlichen Belangen. Diese sind bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens in jedem Fall zu beachten.
- Wer vorsätzlich gegen die Verbote des Paragraph 44 BNatSchG in Bezug auf eine streng geschützte Tier- bzw. Pflanzenart verstößt, kann gemäß Paragraph 71 Abs.1 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Über die vorgestellten Regelungen des Naturschutzes hinaus sind gegebenenfalls weitere Vorschriften wie die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die Landschaftsschutz-, Naturdenkmal- und Wasserschutzgebietsverordnung, sowie die Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile und Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen zu beachten.

Für Fragen wenden Sie sich an das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - untere Naturschutzbehörde - unter den Telefonnummern 0911/974-1441, -1440, und -1442.